

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Schulkostenbeitrags- reglement

ausserhalb der Schulpflicht



Zweck	<p>Art. 1 ¹ An Ausbildungen ausserhalb der Schulpflicht leistet die Gemeinde Längenbühl Schulkostenbeiträge gemäss den folgenden Bestimmungen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben kantonale Bestimmungen über Gemeindebeiträge.</p>
Voraussetzung	<p>Art. 2 ¹ Die Ausbildung muss während mindestens eines Jahres an mindestens an einem Tag pro Woche besucht werden.</p> <p>² Die Ausbildung bildet eine Vorbereitung auf eine erste Berufslehre oder auf eine erste Mittelschulbildung.</p>
Beitragshöhe	<p>Art. 3 Die Beitragsleistungen der Gemeinde betragen 50 % des Schulgeldes, höchstens Fr. 3'000.—je Schüler und Jahr. Dieser Höchstbetrag ist indexgebunden. Steigt oder fällt der vom BIGA errechnete Landesindex der Konsumentenpreise, so steigt oder fällt der Betrag von Fr. 3'000.—gegenüber dem Basisindex per 31. Dezember 1991 von 131,2 Punkten. Stichtag des Landesindexes ist der 31. Dezember des vergangenen Jahres. In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.</p>
Beurteilung	<p>Art. 4 ¹ Beitragsgesuche sind an den Gemeinderat zu richten, welcher über die Beitragsleistungen entscheidet.</p> <p>² Für die Beurteilung des Beitragsgesuches müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kostenzusammenstellung des Schulgeldes b) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des gesetzlichen Vertreters (Steuerbares Einkommen und Vermögen Ziff. 14 StE) c) Entscheide betreffend Ausrichtung von Stipendien der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Schulen usw.
Rückerstattung	<p>Art. 5 ¹ Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.</p> <p>² Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den bereits geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern.</p> <p>³ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden ganz zurückgefordert.</p>
Inkrafttreten	<p>a. Art. 6 Das Reglement tritt per 01. Januar 2007 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl nahm dieses Reglement am 15. Januar 2007 an.

**EINWOHNERGEMEINDE
FORST-LÄNGENBÜHL**
Der Gemeindepräsident



Hans Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin



Stefanie Berger

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin hat dieses Reglement vom 15. Dezember 2006 bis 15. Januar 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 50, vom 14. Dezember 2006, bekannt.

Längenbühl, 15. Januar 2007

**GEMEINDEVERWALTUNG
FORST-LÄNGENBÜHL**



Stefanie Berger